

Anlage: FAQs zur Wärmeplanung Ingolstadt

Warum braucht es eine kommunale Wärmeplanung?

86 % der Wärme wird in Ingolstadt mit den fossilen Energieträgern Erdgas und Heizöl erzeugt. Damit trägt der Wärmesektor einen wesentlichen Teil zum Treibhausgasausstoß Ingolstadts bei. Zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2035 braucht es einen Wandel. Die Transformation des Wärmesektors. Die Wärmeplanung identifiziert lokal verfügbare erneuerbare und wirtschaftliche Wärmeversorgungsarten. Auf Grundlage der Wärmeplanung können nachhaltige Investitionsentscheidungen getroffen werden - von Bürgerinnen und Bürger ebenso wie von den Stadtwerken Ingolstadt. Die Wärmewende wird dadurch planbar.

Was sind die Anforderungen des GEG und wie ist der Zusammenhang zwischen dem WPG und GEG?

Das WPG regelt die Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung und betrachtet das gesamte Gemeindegebiet. Die Wärmeplanung ist eine strategische, rechtlich unverbindliche Fachplanung. Das GEG setzt den regulatorischen Rahmen und legt Anforderungen auf Gebäudeebene fest, um einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Das GEG sieht vor, dass in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch Heizsystemen, die mindestens 65 % erneuerbarer Energien nutzen, installiert werden dürfen. Das GEG zählt in § 71 Abs. 3 namentlich Anlagen auf, die als eine Erfüllungsoption für die 65 %-EE-Vorgabe gelten.

Für neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten in Baulücken gibt es einige Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen.

Als Großstadt mit über 100.000 Einwohnenden ist Ingolstadt verpflichtet bis spätestens 30.06.2026 eine kommunale Wärmeplanung vorzulegen. Ab 01.07.2026 müssen demnach alle neu eingebauten Heizsysteme – also auch in Bestandsgebäuden oder Neubauten in Baulücken – mit einem Anteil von mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Anlagen, die nach dem 01.01.2024 und vor Ablauf des 30.06.2024 installiert wurden, müssen technisch in der Lage sein, ab 2029 stufenweise mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energieträger betrieben zu werden. Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Um das beschlossene Ziel der Klimaneutralität in Ingolstadt erreichen zu können, sollten bereits ab dem Jahr 2035 sämtliche Heizungen mit 100 % erneuerbaren Energien betrieben werden. Zwischen WPG und GEG besteht in einem Punkt eine direkte Verzahnung. Für Gebäude, die sich in "Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten" nach § 26 WPG befinden, gilt die Anforderung bei neuen Heizungssystemen einen Mindestanteil von 65 % erneuerbaren Anteil zu erfüllen. Bestehende Heizungsanlagen in den entsprechenden Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen repariert und weiterhin betrieben werden. Sowohl das WPG als auch das GEG sieht keine Austauschpflicht für bestehende und reparierbare Heizungen vor.

Werden die Bürgerinnen und Bürger durch den Stadtratsbeschluss gezwungen, ihre vorhandenen Heizungen vorzeitig auszutauschen oder zu erneuern?

Nein. Im Rahmen der Kenntnisaufnahme / des Beschlusses dieser Vorlage werden keine Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete ausgewiesen. Deshalb gibt es in Ingolstadt keine über den bundesweit gültigen gesetzlichen Vorgaben hinaus tätig zu werden.

Wie ist Bauen im Bestand (Lückenschluss) und Bauen im Neubaugebiet definiert?

Bauen im Bestand ist bis 30. Juni 2026 ohne Einhaltung der Vorgaben des GEG möglich. In Neubaugebieten sind bereits jetzt die Vorgaben des GEG zu erfüllen. Dies ist bundesgesetzlich vorgegeben und unabhängig von der vorliegenden Beschlussvorlage.

Was geschieht nach der Ausweisung eines Gebiets zum „Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten“?

Die grundstücksscharfe Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ist der nächste Schritt nach Beschluss der Wärmeplanung im Stadtrat. Die Ausweisung kann in Form einer kommunalen Satzung erfolgen.

Einen Monat nach dem Beschluss müssen alle im ausgewiesenen Gebiet neu eingebauten Heizungen mit einem Mindestanteil von 65 % Erneuerbarer Energien betrieben werden. Die Ausweisung begründet keine Pflicht für die Betroffenen eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen. Bestehende Heizungsanlagen dürfen wie zuvor weiterbetrieben und defekte Anlagen repariert werden. Es ist auch nach der Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen kein Heizungstausch verpflichtend durchzuführen.

Die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes verpflichtet den Netzbetreiber nicht ein neues Wärmenetz aufzubauen oder ein bestehendes Wärmenetz zu erweitern. Da die Wärmeplanung jedoch Planungssicherheit schaffen soll, sollten zukünftig nur Gebiete, in denen nach Abstimmung mit den Stadtwerken Ingolstadt das Wärmenetz ausgebaut wird, zu einem Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ausgewiesen werden.

Warum wird Wasserstoff nicht als klimaneutraler Brennstoff für Gasheizungen genannt?

Aufgrund verschiedener Unsicherheitsfaktoren, die wichtigsten darunter sind die Verfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit, wurde Wasserstoff zur individuellen Wärmeversorgung einzelner Gebäude nicht berücksichtigt, was sich bei Fortschreibungen des Wärmeplans aber ändern kann.

Gibt es nach Veröffentlichung der Wärmeplanung eine Pflicht zum Austausch der bestehenden Heizungsanlagen?

Nein, bestehende Heizungen – auch Öl- und Gasheizungen – dürfen weiterbetrieben werden. Kaputte Heizungen dürfen repariert und ebenfalls weiterbetrieben werden. Ein generelles Betriebsverbot gibt es für Öl- und Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind Niedertemperatur- und Brennwertkessel, Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als vier oder mehr als 400 Kilowatt und Anlagen, die Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybrid oder Solarthermie-Hybridheizung sind und nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Erst ab dem 01.01.2045 dürfen Heizungen mit fossilen Energieträgern nicht mehr betrieben werden.

Braucht es eine Gebäudesanierung, um das Heizsystem auf eine Wärmepumpe umzustellen?

Voraussetzung für den Einbau einer Wärmepumpe ist eine Vorlauftemperatur von max. 55 °C im System, um einen effizienten Betrieb sicherzustellen. Maßnahmen an der Gebäudehülle wie z.B. Dämmungen und Fensteraustausch tragen dazu bei, dass eine ausreichende Wärmemenge über eine niedrigere Vorlauftemperatur erzeugt werden kann. Auch der Austausch der bestehenden Heizkörper ist eine effektive Maßnahme, um die Vorlauftemperatur senken zu können. Entscheidend ist dabei die Vergrößerung der Fläche, über die Wärme an den Raum abgegeben wird. Generell sinkt durch Sanierungsmaßnahmen der Heizenergiebedarf. Der Heizenergiebedarf ist beim Heizungstausch ausschlaggebend für die Dimensionierung, also die erforderliche Leistung der neuen Heizung. Je niedriger der Bedarf, desto geringer die erforderliche Leistung der Heizung. Die energetische Sanierung ist in jedem Fall sinnvoll. Das spiegelt sich bei Heizungstausch auch in den Anschaffungskosten der Wärmepumpe wider.

An wen kann man sich wenden, wenn man in einem Wärmenetzeignungsgebiet wohnt und einen Anschluss ans Wärmenetz möchte?

In diesem Fall können die Stadtwerke Ingolstadt Auskunft über die Möglichkeit zum Anschluss ans (Fern-)wärmenetz geben.

Weiterführende Informationen

Ausführliche Antworten zum WPG: [BMWBSB - Startseite - Fragen und Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung \(FAQ\) \(bund.de\)](#)

Ausführliche Antworten zum GEG und Heizungstausch: [BMWK - Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz \(GEG\) \(energiewechsel.de\)](#)

Kurzinfo zum GEG: [BMWBSB - Startseite - Gebäudeenergiegesetz \(GEG\) \(bund.de\)](#)

Factsheet zum GEG: [Das neue Gebäudeenergiegesetz: Die wichtigsten Fakten \(energiewechsel.de\)](#)